

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0274/24/1-BA**

**Ergebnis:** Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2  
**Datum des Beschlusses:** 01.07.2024

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Ein Fachmagazin, welches sich mit Bauanleitungen für Technik-Projekte, „die sowohl Anfänger wie auch Fortgeschrittene nachvollziehen können“, an die sog. Maker-Szene richtet, veröffentlicht am 01.03.2024 unter der Überschrift „Diodenlaser mit 40 Watt Leistung: [Produktname] im Test“ online einen Testbericht zu einem Diodenlaser.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, der Artikel stelle den Test eines Lasergerätes für Hobbybastler vor. Dieses Lasergerät sei ganz offensichtlich gefährlich, da es über keine wirksame Lasersicherheit verfüge. Eine Schutzhülle werde als Zubehör vorgestellt, die offensichtlich völlig ungeeignet sei. Lasergeräte dieser Art dürften in Deutschland an Privatpersonen nicht verkauft werden, würden aber als China-Importe illegal eingeführt. Der vorliegende Artikel beschreibe über mehrere Seiten die technischen Eigenschaften und Vorzüge des Gerätes. Dem Thema Sicherheit werde erst am Ende des Artikels ein kurzer Absatz gewidmet, der allenfalls als Feigenblatt dienen könne:

- Es werde nicht angesprochen, dass Laser dieser Art gefährlich seien und an Privatpersonen nicht verkauft werden dürften.

- Es werde nicht angesprochen, dass das Gerät offensichtlich nicht europäischen Standards und Normen entspreche.
- Es werde nicht angesprochen, dass eine flexible Schutzhülle per se keinen Schutz bieten könne.
- Dass der Not-Aus-Schalter nicht mehr erreichbar sei, wenn die Schutzhülle angebracht werde, finde der Autor nicht gefährlich, sondern „schade“.
- Im Fazit werde das Thema Sicherheit erst gar nicht angesprochen, dort müsste stehen: Dieses Gerät ist illegal und gefährlich.

Eine Fachzeitschrift, die sich an Hobbybastler richte, habe ihren fachkundigen Lesern gegenüber eine Verantwortung. Sie müsse sorgfältig recherchieren und ihre Leser wahrhaftig unterrichten. Dazu gehöre zwingend, dass die großen Gefahren, die von solchen illegal importierten Geräten ausgehe, klar dargestellt werden. Um es noch einmal deutlich zu sagen: Mit dem im Artikel vorgestellten illegalen Gerät könne der Benutzer sein Augenlicht verlieren, seine Wohnung in Brand setzen und sich über entstehende Rauche bleibende Gesundheitsschäden zuziehen. Nicht auszudenken, wenn solche Geräte in Privathaushalten auch noch Kindern und Jugendlichen in die Hände gerieten.

III. Der Chefredakteur des Magazins trägt vor, die Beschwerde überrasche sie inhaltlich. Der Artikel werde darin nahezu böseartig verdreht. Gerne nutze man die Gelegenheit, die Fakten richtigzustellen:

In dem kritisierten Artikel drehe es sich um den Lasercutter, der in Shops diverser deutscher Händler verkauft werde. Der Lasercutter gehöre zur Klasse 4, also der höchsten (gefährlichsten) Klasse. Der Import aus dem Ausland sei nicht untersagt, solange es keine explizite Produktwarnung gebe. Eine solche Warnung für das Produkt sei ihnen nicht bekannt.

Sein Verkauf sei nicht illegal, allerdings dürften Händler ihn nicht an Privatpersonen, sondern nur an gewerbliche Kunden verkaufen. Da der Lasercutter bereits auf Idealo (Preisvergleich) auftauche, habe es aus ihrer Sicht ein berechtigtes, öffentliches Interesse an einem Test gegeben. Das Produkt befinde sich inzwischen völlig legal im Angebot diverser seriöser deutscher Anbieter (die Beschwerdegegnerin legt hierzu einen Screenshot vor). Dort sei auch vermerkt, dass die Geräte nicht an Privatpersonen abgegeben werden.

In ihrem Kontext seien nicht Privatpersonen, sondern Werkstätten oder Maker Spaces, also gemeinsam betriebene Werkstätten für Freunde der Do-It-Yourself-Bewegung, die Zielgruppe. Dies gehe auch aus dem Artikel hervor: *„Gerade in kleineren Werkstätten, in denen man nicht dauerhaft eine Stellfläche für einen Laser reservieren kann, ist der [Name Lasercutter] eine echte Alternative.“*

Zu erwähnen, dass man Lasercutter nicht in der Nähe von Kindern oder ungeschützt in Privathaushalten einsetzt, sei ihnen im Rahmen der Zielgruppe ihrer Zeitschrift überflüssig erschienen. Es stelle ja auch niemand im Wohnzimmer unbeaufsichtigt eine Tischkreissäge oder ein Schweißgerät auf.

Den Vorwurf, es würde nicht auf die Gefährlichkeit des Geräts hingewiesen, sei absurd. Tatsächlich widme sich ein langer Absatz mit der Überschrift „Das Problem mit der Sicherheit“ umfassend diesem Thema. In dem Absatz werde sehr ausführlich vor möglichen Gefahren bei der Nutzung des Lasers gewarnt:

*Das Problem mit der Sicherheit:*

*[Name Lasercutter-Hersteller] bietet für den [Produktname] ein Gewebegehäuse an, das wie ein Zelt aufgebaut und über das Gerät gestellt wird. Es verhindert, dass reflektiertes Laserlicht (beispielsweise vom Wabengitter) eine Gefahr für das Auge bildet. Um den Laser beladen zu können, lässt sich mit einem Reißverschluss der obere Teil der Umhausung öffnen und nach hinten klappen.*

*Auch wenn es geht, raten wir in jedem Fall dazu, Diodenlaser nicht offen und ungeschützt zu betreiben. Neben dem Schutz der Augen verringert ein Gehäuse nämlich auch das Problem der giftigen Dämpfe und Gase, die beim Schneiden und Gravieren entstehen. Das Laserzelt von [Name Hersteller] (Bild 6) bietet dazu einen Absauganschluss mit Lüfter, dessen Schlauch man nach draußen führen kann. Bei regelmäßigem Einsatz sollten die entstehenden Dämpfe mit einem Aktivkohlefilter gereinigt werden. Schade ist nur, dass der Ausschalter für Notfälle nicht erreichbar ist, sobald man das Zelt verschlossen hat.*

*Manche Materialien sollte man sich aber auch mit Filter grundsätzlich verkneifen. PVC bildet beispielsweise Chlorgase und Salzsäure, chromgegerbtes Leder kann Chrom freisetzen, aber auch der Rauch von Sperrholz und dem darin enthaltenen Klebstoff ist nicht nur unangenehm, sondern giftig. Bei CO<sub>2</sub>-Lasern stellt sich diese Frage nicht, da sie grundsätzlich über ein festes Gehäuse verfügen.*

Nach dem Ergebnis ihres Tests gebe es zwar Schwächen an dem Gerät, man beurteile es aber weder als illegal noch als grundsätzlich gefährlich. Daher könne man beim besten Willen und bei aller gebotenen Selbstkritik keinerlei Verstoß gegen den Pressekodex erkennen.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss bejaht eine Verletzung der Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Wie sich aus der Selbstbeschreibung des Magazins, aber auch aus dem ersten Absatz des Beitrags („*Bisher war die Welt der Hobby-Laserschneider und -gravierer recht eindeutig in zwei Geräteklassen aufgeteilt:*“) ergibt, richten sich Magazin und Beitrag nicht nur an Werkstätten, sondern auch an Hobby-Bastler und Anfänger. Insoweit hätte es klarerer Hinweise bedurft, dass das vorgestellte Gerät nicht an Privatpersonen verkauft werden darf und bestimmte Gefahren birgt.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 7 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 7 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>